



Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen (RSD)

Änderung vom 4. Dezember 2020

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung vom 31. Oktober 2012¹
über die Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen und Seilbahnen,
verordnet:

I

Anhang 1 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

4. Dezember 2020

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga

¹ SR 742.412

Anhang 1
(Art. 3 Abs. 2)

Gültige Fassung des RID

Es gelten die Vorschriften des RID² der Ausgabe 2021.

² Der Text des RID (Anhang C zum Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr; COTIF; SR **0.742.403.12**) wird in der AS nicht veröffentlicht. Der Text kann auf der Internetseite der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF) unter www.otif.org > Gefährliche Güter abgerufen werden.